

Entwurf

XX. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 lautet:

- „(2) Bei der Feststellung, ob eine aggressive Geschäftspraktik vorliegt, ist auch auf
1. Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer des Einsatzes;
 2. die Verwendung von drohenden oder beleidigenden Formulierungen oder Verhaltensweisen;
 3. die Ausnutzung von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere durch den Unternehmer, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers beeinträchtigen, worüber sich der Unternehmer bewusst ist, um die Entscheidung des Verbrauchers in Bezug auf das Produkt zu beeinflussen;
 4. belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen der Unternehmer den Verbraucher an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte – insbesondere am Recht, den Vertrag zu kündigen oder zu einem anderen Produkt oder einem anderen Unternehmen zu wechseln – zu hindern versucht und auf
 5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen

abzustellen.”

2. § 2 Abs. 4 lautet:

- „(4) Eine Geschäftspraktik gilt auch als irreführend, wenn sie
1. unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die der Marktteilnehmer benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, oder
 2. wesentliche Informationen gemäß Z 1 unter Berücksichtigung der darin beschriebenen Einzelheiten verheimlicht, oder auf unklare, unverständliche, zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder ihren kommerziellen Zweck nicht kenntlich macht, sofern dieser sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt

und somit geeignet ist, einen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.”

3. In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beurteilung gemäß Abs. 4 Z 1, ob bei der Geschäftspraktik im verwendeten Kommunikationsmedium Informationen vorenthalten wurden, sind die räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen, die durch das Kommunikationsmedium auferlegt wurden und alle Maßnahmen, die der Unternehmer zur anderweitigen Zurverfügungstellung von Information getroffen hat, zu berücksichtigen.”

4. In § 2 Abs. 6 Z 6 wird das Wort „Rücktrittsrechts“ durch die Wortfolge „Rücktritts- oder Widerrufsrechts“ ersetzt.

5. § 2a Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 2a. (1) Vergleichende Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Waren oder Leistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht, ist zulässig, wenn sie nicht gegen die §§ 1, 1a, 2, 7 oder 9 Abs. 1 bis 3 verstößt.

(2) Im Fall des Vergleichs von Waren mit Ursprungsbezeichnung ist jedenfalls auf Waren mit gleicher Bezeichnung Bezug zu nehmen.“

6. § 30 wird samt Überschrift aufgehoben.

7. In § 34 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „, § 30 Abs. 2“ und wird der Ausdruck „33f“ durch den Ausdruck „33c“ ersetzt.

8. Nach § 44 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 30 samt seiner Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2013 tritt mit 1. Mai 2015 außer Kraft.“